

An die interessierten Kreise

Bern, 7. Juni 2023

Heinz Eng, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung: 079 212 17 72
Dr. Michael Weber, Präsident: 079 236 18 68

Begleitschreiben zur Stellungnahme betreffend Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die ausführliche Stellungnahme der réserve suisse Genossenschaft zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111).

Die réserve suisse Genossenschaft (nachfolgend rs) erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit Import, Lagerung und Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln. Sie überwacht im Auftrag des Bundes die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Pflichtlager und vertritt gleichzeitig die Interessen lagerpflichtiger Handels- und Produktionsfirmen nach aussen.

1. Position réserve suisse

Die rs lehnt den Änderungsentwurf der Verordnung in der vorliegenden Form ab. Es bestehen nicht nur generelle Zweifel an der Nützlichkeit des revidierten dreistufigen Versorgungsmodells, sondern auch spezifische Vorbehalte gegenüber der Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit des Vorschlags des WBF betreffend der Warengruppen Getreide und Reis. Die rs verlangt zudem, dass eine grundlegendere und besser argumentierte Kosten-Nutzen-Analyse von allen eingebrachten Vorschlägen durchgeführt wird.

2. Begründung Ablehnung

Der vorliegende Änderungsentwurf der Verordnung und die damit einhergehenden Mengenveränderungen betreffend der Warengruppen Getreide und Reis bedeuten einen überdurchschnittlich grossen zusätzlichen Aufwand in der Rotation der eingelagerten Nahrungsmittel und beträchtliche Investitionen in den Aufbau zusätzlicher Lagerinfrastruktur. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Aus Sicht der rs verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Die Ablehnung des vorliegenden Vorschlags erfolgt aus zwei Gründen: 1.) die Umsetzung ist nicht vereinbar mit den betrieblichen Abläufen. 2.) Garantien für die Wirtschaftlichkeit der von den Pflichtlagerhaltern vorzufinanzierenden Lagerinfrastrukturen für die Pflichtlagerwaren fehlen.

2.1. Ablehnung glutenfreies Getreide: Reis (Art. 3a Abs. 2)

Die geforderte Menge an glutenfreiem Getreide wie Reis oder Mais kann nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll in die betrieblichen Abläufe integriert werden, da diese Menge an Reis fast einem ganzen Jahresbedarf entspricht. Die Rotation dieser Menge kann aufgrund der Marktgegebenheiten und der Produktionskapazität nicht gewährleistet werden. Dazu kommt, dass die Lagerinfrastruktur bei den betroffenen Pflichtlagerhaltern für zusätzliche 24'600 Tonnen Reis nicht vorhanden ist.

2.2. Ablehnung duales Getreide (Art. 3a Abs. 1)

Für die rs ist die Absicht, das Pflichtlager an Energieträgern vollumfänglich in dualem Getreide zu halten, nicht umsetzbar.

Die Integration der zusätzlichen Mengen an dualem Getreide in die betrieblichen Abläufe ist nicht gewährleistet. Neu würde die jährliche Rotationsmenge rund 50 Prozent der Nachfrage nach Mahlweizen abdecken, womit ein grosser Teil der betrieblichen Ressourcen für die Abwicklung der Pflichtlager eingesetzt werden müsste.

Der Investitionsbedarf für den Ausbau der Lagerinfrastruktur wird im erläuternden Bericht erheblich unterschätzt. Im Bericht steht korrekterweise, dass für die geplante Aufstockung zusätzliche Lagerkapazität für rund 245'000 Tonnen für die Lagerung von Pflichtlagerwaren gebaut werden muss. Jedoch entsteht durch die neue Anforderung, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, gleichzeitig ein Zusatzbedarf an betrieblicher Lagerinfrastruktur. Denn diese Futtermittelrohstoffe beanspruchen auch bei der geplanten Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Entsprechende betriebliche Lagerkapazitäten sind noch nicht vorhanden. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide führt deshalb nicht nur zu aufwändigen Austauschprozessen, sondern auch zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen. Obwohl im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung auf diesen Umstand kurz eingegangen wird (Seite 24), findet diese Lagerkapazitätsverknappung bei der Berechnung des Investitionsbedarfs keine Berücksichtigung. Bei Investitionskosten von rund CHF 1000 pro Tonne erhöhen sich in der Konsequenz die notwendigen gesamtwirtschaftlichen Investitionen in die Lagerinfrastruktur um rund CHF 150 Mio. auf rund CHF 395 Mio., die zur Gänze von den betroffenen Pflichtlagerhaltern mit Eigenmitteln finanziert werden müssen.

2.3. Ablehnung Proteinträger (Art. 4 Abs. 1)

Der im erläuternden Bericht dargestellte radikale Abbau der Tierbestände von Schweinen und Geflügel in einer schweren Mangellage ist in der Praxis in diesem Zeitraum kaum vorstellbar. In der Konsequenz muss der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger kleiner sein.

2.4. Teilablehnung Speiseöl und -fett (Art. 3 Absatz c)

Im Sinne einer für alle Warengruppen möglichst einheitlichen Versorgungsstrategie spricht sich die rs für eine Erhöhung der Pflichtlagermengen von heute 35'500 Tonnen auf nur 40'000 Tonnen und nicht auf 44'000 Tonnen aus (siehe auch Gegenvorschlag unten). Der Vorschlag der rs ordnet sich in die Gesamtstrategie für Pflichtlager an Nahrungs- und Futtermitteln ein. Diese zu erhöhende Menge an Pflichtlager ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branche vereinbar.

2.5. Ablehnung Kaffee

Die Erhöhung der Pflichtlagermenge für Kaffee von heute 18'750 auf 20'640 Tonnen wird von rs mangels Begründung seitens WBF abgelehnt. Die Pflichtlagermenge wird wie bis anhin jährlich an der Bedarfsmenge angepasst.

3. Befürwortung des Vorschlags betreffend Zucker

Die rs unterstützt die Beibehaltung der Pflichtlagermenge für Zucker. Die Pflichtlagermenge wird wie bis anhin jährlich an der Bedarfsmenge angepasst.

4. Fragwürdige Annahmen für das Versorgungsmodell¹

4.1. Pflichtlagermengen basierend auf dem Worst-Case Szenario

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Felde geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt.

4.2. Fehlende gesamtwirtschaftliche Sicht

Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Der Sektor ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

4.3. Langfristiger Zeithorizont

Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird nicht auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.

5. Gegenvorschlag für eine Stärkung der Versorgungssicherheit¹

Die rs stimmt dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Deshalb schlagen wir eine Mengenerhöhung vor, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar. Der Gegenvorschlag ist in der Tabelle auf der folgenden Seite zusammengestellt.

Der Grundbedarf an glutenfreiem Getreide (Reis) wird kleiner eingeschätzt als im erläuternden Bericht. Der Vorschlag der rs stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von fehlenden Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide komplettiert die Versorgungssicherheit im Bereich «Ernährung».

Werden dieselben Kostenberechnungsgrundlagen wie im erläuternden Bericht verwendet, resultieren massiv tiefere Kosten im Vergleich zum Vorschlag des WBF (siehe Tabelle). Die Finanzierung für den benötigten Warenaufbau verringert sich um ca. CHF 53 Mio. Das Delta der jährlichen Lagerkosten fällt rund CHF 11.5 Mio. tiefer aus. Die Investitionskosten für die benötigten zusätzlichen Silo-Infrastrukturen dürften sich dennoch in der Grössenordnung von rund CHF 80 Mio. bewegen.

Hier gilt es klar festzuhalten, dass der Pflichtlageraufbau in allen Fällen einen erhöhten Bedarf an finanziellen Mitteln nach sich zieht. Die Finanzierung über die Erhöhung des Eigenkapitalanteils (Aufwertung

¹ Siehe auch Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» in der Stellungnahme der réservesuisse

der Waren) ist jedoch keine Option für die betroffenen Unternehmen, weil die finanzielle Belastung durch den Pflichtlageraufbau bereits ohne Aufwertung enorm ist. Eine nachhaltige und robuste Finanzierung der Pflichtlagerhaltung ist im Bereich «Ernährung» nur bedingt gegeben. Die Erhöhung der finanziellen Reserven des Garantiefonds könnte einen einfachen und wichtigen Beitrag dazu leisten. Klar ist, dass durch den Pflichtlageraufbau die Finanzierungsfrage noch deutlicher an Wichtigkeit gewinnt.

Warengruppe	Ist-Menge (Tonnen)	Änderung (Tonnen)	Warenaufbau (in Mio. CHF)	Δ Lagerkosten (in Mio. CHF)	Infrastrukturkosten (in Mio. CHF)
Speiseöle	35'500	4'500	14.8	0.8	
Reis	16'400	4'100	4.9	0.6	
Getreide z.m.E.	183'000	0	-	-	
Energieträger	300'000	80'000	21.5	5.6	ca. 80'000 m ³
- Backfähiges Getreide	150'000	80'000			
- Futtergetreide	150'000	0			80
Proteinträger	93'000	-15'000	- 10.2	- 1.5	
Kaffee	18'750	0	-	-	
Zucker	55'000	0	-	-	
			31.0	5.5	80

Während die physische Umsetzung des Pflichtlageraufbaus für Reis und Speiseöle einen Zeithorizont von bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen dürfte, muss für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 15 Jahren gerechnet werden. Auch der Vorschlag der rs hat demnach zur Folge, dass sowohl betriebliche als auch finanzielle Ressourcen der betroffenen Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum gebunden werden.

Für die Unternehmen bedeutet der geplante Pflichtlageraufbau zudem Investitionen in Infrastrukturbauten, deren Wirtschaftlichkeit stark von der Beibehaltung des Pflichtlagersystems abhängt. Deshalb muss der Bund sich auf Gesetzesstufe verpflichten, diese zusätzlichen Silo-Infrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten. Wie der Fall der Proteinträger zeigt, ist dies vorderhand nicht gewährleistet und muss sichergestellt werden.

In Anbetracht der Ausgangslage muss aus Sicht der rs eine Flexibilisierung der Pflichtlagermengen betreffend der Warengruppe Getreide geprüft werden. Einerseits würde eine Flexibilisierung den Investitionsbedarf für neue Pflichtlagerinfrastruktur senken, weil der gesamtwirtschaftliche Maximalbedarf an Lagerkapazitäten geringer wäre. Andererseits könnte das starre Korsett von fixierter Pflichtlagermenge und rigider Freigabekriterien im dynamischen Beschaffungsumfeld (Ernteschwankungen, internationale Märkte) für die Unternehmen gelockert werden, was die Betriebskapazitäten der Unternehmen erhöht. Insgesamt kann das System der Pflichtlagerhaltung so robuster gemacht werden. Konkrete Massnahmen müssen aber mit der rs sowie ihren Pflichtlagerhaltern auf ihre Machbarkeit überprüft werden.

Die Geschäftsstelle der réservesuisse Genossenschaft steht für ergänzende Auskünfte und Erläuterungen gerne zur Verfügung.



Dr. Michael Weber
Präsident



Heinz Eng
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere - privatrechtliche Genossenschaft / Pflichtlagerorganisation

Name / Firma / Organisation / Amt : réservesuisse genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : rs

Adresse, Ort : Schwanengasse 5+7, 3001 Bern

Kontaktperson : Heinz Eng / Michael Weber

Telefon : 031 328 72 30

E-Mail : heinz.eng@reservesuisse.ch

Datum : 10. Mai 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	5
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	10
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	11
Allgemeine Bemerkungen	12

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Obwohl der mengenmässige Aufbau mit den betrieblichen Abläufen der Branche theoretisch vereinbar ist, ist von einer Erhöhung auf 44'000 Tonnen aufgrund von einer einheitlichen Versorgungsstrategie abzusehen (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Die Erhöhung des Pflichtlagers muss gestaffelt innerhalb einer Revisionsperiode (4 Jahre) zu Jahresschritten von rund 1'200 Tonnen vorgenommen werden.

Die im erläuternden Bericht dargestellte Versorgungsstrategie hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage nur ein marginaler Teil der Energie über pflanzliches Fett aufgenommen wird. Der Grossteil der Fettenergie soll aus tierischen Fettquellen kommen. Gemäss erläuterndem Bericht ist der Hauptgrund dafür, dass die Inlandsproduktion bei tierischem Fett ausreichend gross ist, um den Bedarf zu decken, sodass keine Pflichtlager nötig sind. Hierbei spielt auch der radikale Abbau der Tierbestände eine wichtige Rolle, weil dadurch das Angebot an tierischem Fett in einer schweren Mangellage kurzfristig bis mittelfristig sogar noch steigen dürfte. Aufgrund von Bedenken gegenüber dem versorgungstechnischen Nutzen des schnellen Abbaus der Tierbestände sowie gegenüber den ernährungsphysiologischen Auswirkungen des praktischen Konsumstopps von pflanzlichen Fetten in einer schweren Mangellage, schlagen wir eine Aufstockung der Pflichtlager für Speiseöle und -fette von rund 4'500 Tonnen vor.

→ **Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.**

Finanzielle Sicht

Die Kosten von einmalig CHF 28.0 Mio. (Aufwand für den vom WBF vorgeschlagenen Warenaufbau von 8'000 Tonnen) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 1.5 Mio. sind hinsichtlich der Finanzierung zu analysieren.

Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Speiseöle nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig, reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art

	<p>der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p> <p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.</p>
Logistische Sicht	<p>Obwohl die Systemkapazitätsgrenze, d.h. die Integration der Pflichtlagermengen in die bestehenden betrieblichen Abläufe der Unternehmen, mit der Erhöhung der Pflichtlagermenge um 8'000 Tonnen noch nicht erreicht wird, würde die Rotation der zusätzlichen Lagermenge eine Herausforderung darstellen, da die re-raffinierten Produkte in die Transformationsprozesse zu überführen sind. Das Überschreiten der Systemkapazitätsgrenze ist in allen Fällen zu verhindern, um die unternehmerische Handlungsfreiheit zu gewährleisten und damit die Resilienz des Gesamtsystems beizubehalten.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Die Substitution von pflanzlichem durch tierisches Fett ist nur im absoluten Krisenfall eine Option. Bei normalen Pflichtlagerfreigaben stellt eine solche Substitution keine Option dar.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet (z. B. Weizenkategorien Top und Klasse 1), zu ersetzen, ist aus mehreren Gründen nicht umsetzbar.

Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar. Futtermittelhersteller müssten anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern. Der Aufwand der Pflichtlagerhaltung würde dementsprechend maximal erhöht werden. Wird der vorliegende Artikel umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, das sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit würde so stark eingeschränkt werden, dass die Abwicklung der Pflichtlager zu einem betriebsrelevanten Zweck der Pflichtlagerhalter werden würde.

Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, muss zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen

	<p>Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Investitionssicherheiten:</u> Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes ist nicht gegeben, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p> <p><u>Flexibilisierung:</u> Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und ist in seiner Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung von genügend Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung flexibler und damit robuster ausgestaltet werden.</p> <p>→ <i>Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.</i></p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 80.4 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 18.9 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Die im Bericht erwähnten Investitionskosten von CHF 245 Mio. decken nur die Mengenerhöhung ab. Wie oben ausgeführt, sind aufgrund der Auflagen (nur duales Getreide) weitere CHF 150 Mio. an Investitionskosten aufzubringen, um die Lagerung der anfallenden Nahrungs- und Futtermittel zu gewährleisten.</p> <p>Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Renovierungsbedarf der bestehenden älteren Siloinfrastruktur dar. Dieser beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf CHF 40 Mio. bis CHF 50 Mio., die von den Unternehmen zusätzlich über die nächsten Jahre zu realisieren sind und die auch Auswirkungen auf die Höhe der Lagerentschädigung haben dürften.</p> <p>Wie bereits oben geschrieben ist damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung durch die Auflage, nur noch höherwertiges Getreide als Futtermittel lagern zu dürfen, strukturell teuer wird.</p>

	<p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.</p> <p>Aufgrund der Koppelung der Einnahmen des Garantiefonds Getreide an den Schwellenpreismechanismus ist bereits heute die Finanzierung für die Pflichtlagerhaltung der Warengruppe Getreide nicht nachhaltig gesichert. Eine Auflösung dieser Problematik bedingt einen finanziellen Mehraufwand in den nächsten Jahren (z. B. über die Bildung einer Reserve). Klar ist jedoch, dass die Finanzierungssicherheit im Garantiefonds Getreide durch die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen weiter abnimmt.</p>
Logistische Sicht	<p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 395'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssen erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und vollständige Umsetzung dieser Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von bis zu 20 Jahren gerechnet werden. Erst wenn diese Infrastrukturbauten gebaut worden sind, kann die geplante Aufstockung der Pflichtlagermengen realisiert werden.</p> <p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 395'000 Tonnen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, weil die Systemkapazitätsgrenze überschritten wird. Die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt, was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erhöhung der Pflichtlagermenge zur Folge hat, dass die jährliche Rotationsmenge künftig ca. 50 Prozent eines Jahresbedarfs nach Mahlweizen abdeckt. Es ist zu anzunehmen, dass dieser Umstand einen negativen Einfluss auf die Preisbildung im Markt haben wird. Denn es ist nicht gegeben, dass Pflichtlagerware und herkömmliche Ware vom Markt als identisch beurteilt werden.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Der Schweizer Markt kennt eine Splittung der Marktpreise von Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide. Zudem muss während einer Mangellage die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion zugelassen ist. Auch das Zollrecht ist betroffen, da für die eingeführten Futtergetreide nachträglich der Verwendungszweck geändert werden müsste.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht

	<input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage und Prävalenz von Zöliakie führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Zusätzliche 25'000 Tonnen an Pflichtlager für glutenfreie Produkte sind markttechnisch nicht umsetzbar. Die gesamte Lagermenge von ca. 40'000 Tonnen entspricht ungefähr der Jahresbedarfsmenge an Reis. Aufgrund der Marktgegebenheiten (Sortenvielfalt, kundenspezifische Produktion, sich ändernde Präferenzen) kann die Rotation der Ware nicht garantiert werden. Die geforderte Menge an Pflichtlager ist deshalb nicht mit den betrieblichen Abläufen vereinbar. Wird der vorliegende Artikel dennoch umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, welches sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden.</p> <p>Für die Lagerung der zusätzlichen Pflichtlagermenge sind bei den betroffenen Pflichtlagerhalten keine Kapazitäten vorhanden.</p> <p>Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Option als glutenfreies Getreide dar.</p> <p>→ Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.</p> <p>Die für die Aufstockung benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen an der Grenze nicht WTO-konform ist.</p>
Logistische Sicht	<p>Die Rotation der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag auf dem Markt erfolgt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum tolerieren oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen. Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten.</p>

	Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt und die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird.
Weitere Anmerkungen	Mais zu Speisezwecken (Tarifnr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Ware ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnte

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen ist in der im erläuternden Bericht vorgestellten Form nicht umsetzbar. Insbesondere muss mit einem längeren Zeithorizont gerechnet werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte.

→ Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.

Finanzielle Sicht

Der geplante Abbau würde nur rund ¼ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.

Logistische Sicht

Die Proteinträger benötigen spezielle Silo-Infrastrukturen. Diese können nicht für den Aufbau andere Warengruppen, wie Futtergetreide, eingesetzt werden. Die freiwerdenden Kapazitäten stehen den Unternehmer wieder vollumfänglich für ihre betrieblichen Abläufe zur Verfügung.

Weitere Anmerkungen

-

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die geforderte Flexibilität in der Bereitstellung der Pflichtlager kann damit erhöht werden.
Finanzielle Sicht	Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen.
Logistische Sicht	Die weiteren Proteinträger können den Bedarf an Lagerkapazität erhöhen. Es sollte zudem bedenkt werden, dass die Umrechnung zu logistischem Mehraufwand führen könnte, weil die betriebswirtschaftlichen Prozesse nicht immer darauf abgestimmt werden können.
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Die réservesuisse hat grosse Vorbehalte gegenüber den gemachten Annahmen des benutzten Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Felde geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Pflichtlagermengen bis zum Inkraftsetzen der neuen Verordnung schon wieder veraltet sind. Allgemein wäre für eine produktivere Diskussion wichtig, dass das WBF die vollständigen methodischen Grundlagen der Bedarfsberechnung offenlegt. Eine solche Offenlegung würde für mehr Transparenz sorgen.

Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird viel zu wenig auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.

Gegenvorschlag der réservesuisse Genossenschaft für eine Stärkung der Versorgungssicherheit

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf das wirtschaftliche und politische Fundament der Nahrungsmittelversorgung sind mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass die Gewährleistung einer permanenten Nahrungsmittelversorgung kurzfristig nicht gewährleistet sein könnte. Die réservesuisse stimmt deshalb dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Das

Fundament des Systems der Pflichtlagerhaltung der Schweiz müssen auch zukünftig die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft sein. Deshalb schlagen wir eine Mengenerhöhung vor, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar. Folgende Tabelle fasst den Vorschlag der réservesuisse zusammen:

Warengruppe	Ist-Menge (Tonnen)	Änderung (Tonnen)	Warenaufbau (in Mio. CHF)	Δ Lager- kosten (in Mio. CHF)	Infrastruktur- kosten (in Mio. CHF)
Speiseöle	35'500	4'500	14.8	0.8	
Reis	16'400	4'100	4.9	0.6	
Getreide z.m.E.	183'000	0	-	-	
Energieträger	300'000	80'000	21.5	5.6	ca. 80'000 m ³
- Backfähiges Getreide	150'000	80'000			
- Futtergetreide	150'000	0			80
Proteinträger	93'000	-15'000	- 10.2	- 1.5	
Kaffee	18'750	0	-	-	
Zucker	55'000	0	-	-	
			31.0	5.5	80

Die kürzere Bedarfsdauer von 6 Monaten führt dazu, dass die Pflichtlagermengenerhöhungen kleiner ausfallen. Zudem treffen wir für einzelne Warengruppen Annahmen, die vom Versorgungsmodell des WBF abweichen.

Reis

Bei einer Zöliakie-Prävalenz von ca. 1 % reicht eine Erhöhung der Reispflichtlager um 4'100 Tonnen, um die Ernährung der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen.¹ Obwohl einzelne Pflichtlagerhalter über keine zusätzlichen Lagerkapazitäten verfügen, stehen die notwendigen Lagerkapazitäten für zusätzliche 4'100 Tonnen über die gesamte Branche gesehen zur Verfügung.

¹ [Zöliakie und Ernährung in der Schweiz \(2010\) \(admin.ch\)](#)

	<p><u>Speiseöl</u> Laut Modell des WBF müssten die Pflichtlager für Speiseöle für 6 Monate rund 35'500 Tonnen betragen. Weil wir den versorgungstechnischen Nutzen eines schnellen Abbaus der Bestände an Schweinen und Geflügel jedoch als gering einschätzen, kann in einer schweren Mangellage weniger pflanzliches Fett durch tierisches substituiert werden. Ein zusätzlicher Puffer von 4'500 Tonnen Speiseöl ist deshalb angebracht.</p> <p><u>Proteinträger</u> Da der Abbau der Tierbestände nicht wie im erläuternden Bericht dargestellt durchgeführt werden kann, muss der Abbau der Proteinträger auf 15'000 Tonnen beschränkt sein.</p> <p><u>Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger</u> Der Vorschlag der réservesuisse stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Backfähiges Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit backfähiges Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p><u>Dauer der Umsetzung</u> Während die physische Umsetzung des Pflichtlageraufbaus für Reis und Speiseöle einen Zeithorizont von bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen dürfte, muss für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 15 Jahren gerechnet werden.</p>
Finanzierung	<p>Mit dem Vorschlag der réservesuisse lassen sich gegenüber der vorliegenden Aufstockung massiv Kosten einsparen. Dies entspricht rund CHF 53 Mio. am Wert des Warenaufbaus und CHF 11.5 Mio. pro Jahr an weniger Lagerentschädigungen. Aufgrund der geringeren Aufbaumengen lassen sich auch die Investitionskosten massiv auf CHF 80.0 Mio. reduzieren. Auch der Vorschlag der réservesuisse hat demnach zur Folge, dass sowohl betriebliche als auch finanzielle Ressourcen der betroffenen Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum gebunden werden.</p> <p>Weil das System grundsätzlich nicht verändert wird, sondern lediglich gezielt ausgebaut wird, kann auch die wirtschaftliche Tragbarkeit für die betroffenen Unternehmen sichergestellt werden.</p>

Logistik	Die vorgeschlagene Erhöhung der Mengen an Pflichtlager für Speiseöle, Reis und Getreide sind mit den betrieblichen Abläufen der Unternehmen vereinbar. Dies trifft insbesondere auf die Rotation der zusätzlich eingelagerten Waren sowie auf die betriebswirtschaftlichen Kapazitäten zu.
Weitere Anmerkungen	<p><u>Bedarfmengen:</u> Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p> <p><u>Kaffee:</u> Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.b) vorgesehene Erhöhung der Kaffee-Pflichtlager von heute 18'750 Tonnen auf neu 20'640 Tonnen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht begründet. Da in der Schweiz globale Kaffeeunternehmungen mit hohen Produktionsmengen ansässig sind, wird eine zusätzliche Ausdehnung der Kaffee-Pflichtlager nicht als notwendig erachtet. Die aktuelle Menge bezieht sich je nach konjunkturellen Jahresschwankungen aufgrund der geltenden Verordnung für eine Bedarfsdeckung von 3.0 Monaten. Eine Änderung dieser Bedarfsbestimmung drängt sich nicht auf. Es wird deshalb beantragt, die Pflichtlagermenge von Kaffee wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten abzumessen.</p> <p><u>Zucker:</u> Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.a) vorgesehene Beibehaltung der Zucker-Pflichtlager wird. Die Bedarfsmenge für die Pflichtlager an Zucker soll sich wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten orientieren.</p> <p><u>Investitionssicherheiten:</u> Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist.</p> <p><u>Flexibilisierung:</u> Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierter Pflichtlagermenge und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden. Konkrete Massnahmen sind mit der réservesuisse, sowie ihren Pflichtlagerhaltern auf ihre Machbarkeit zu prüfen.</p> <p><u>Garantiefondsfinanzierung:</u></p> <p>Die Finanzierung der Garantiefonds erfolgt heute über die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen (bzw. in der Vergangenheit z. T. auch über eine Aufwertung). Die finanziellen Mittel für die Deckung der Kosten der Pflichtlagerhaltung hängen deshalb auch von der Höhe der Importe ab. Die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen bedeutet höhere Gesamtkosten der Pflichtlagerhaltung, ohne dass dabei die Importe zunehmen. Deshalb muss in Zukunft mit höheren Garantiefondsbeiträgen bzw. mit einer Aufwertung gerechnet werden. Das System der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung über Abgaben auf Importen</p>

	wird dadurch geschwächt. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass bereits heute im grössten Garantiefonds (Getreide) keine nachhaltige Finanzierung gewährleistet ist.
--	---